STATUTEN FUR DIE SPPLUS GERZENSEE - KIRCHDORF

Art. 1

Rechtsform und Sitz

Die Sektionen gemass Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 29 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine **im** Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde. Die Sektion SPplus Gerzensee - Kirchdorf hat ihren Sitz in Gerzensee.

Art. 2

Mitgliedschaft

Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.

Die SPplus Gerzensee - Kirchdorf kennt zudem Plus-Mitglieder, die nur Mitglied auf lokaler Stufe sind, um Sympathisantlnnen eine Möglichkeit zu geben, sich lokal zu engagieren, ohne Vollmitglied der SP zu werden. Diese können nicht als Delegierte an Parteitagen der SP Bern-Mittelland, der SP Kanton Bern und der SP Schweiz fungieren.

Art. 3

Kompetenzen, Aufgaben

Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere:

- a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebene
- b) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensraume fur Mensch und Tier
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen;
 Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene
- e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs
- f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs
- g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern
- **h)** Fuhren der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.
- i) Einzug der Mitgliederbeitrage für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei
- j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen
- k) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.

Art. 4

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) zwei Rechnungsrevisoren / zwei Rechnungsrevisorinnen

Art. 5

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeitrage und der Mandatsabgaben
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
- f) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren

Art. 6

Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung tritt regelmassig auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Aufgaben

- 2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
 - c) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen
 - d) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.

Art. 7

Vorstand

 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben

- Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.
- 3. Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig.

Streichung von Mitgliedern

4. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu. Revisoren

Die Revisoren/Die Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Art. 9

Auflösung der Sektion

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 10

Mitgliederbeiträge, Haftung Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeitrage der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrage und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 11

Verwendung des Vereinsvermögens Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

Art. 12

Zusätzliche Regelung

- 1. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.
- 2. Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton Bern nicht widersprechen.

Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten für Sektionen in der SP Kanton Bern.

Art. 1 (Anhang)

Mitgliederbeitrage 1. Die Hauptversammlung vom 24.04.2024, hat folgende Mitgliederbeitrage festgelegt:

> Bis 40 000 CHF 100 Franken Jahresbeitrag 40 000 - 90 000 CHF 120 Franken Jahresbeitrag Ab 90 000 CHF 140 Franken Jahresbeitrag

JUSO Mitglieder 30 Franken Jahresbeitrag

50 Franken Jahresbeitrag **SPplus**

2. Diese Mitgliederbeitrage behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansatze festlegt.